

Einkommengrenzen in der sozialen Wohnraumförderung
-Eigentumsmaßnahmen-
 Beträge in Euro

Anlage 2

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	Erwerbsbeteiligung (Beispiele berücksichtigen eine Erwerbsperson)	EkGrenze nach § 8 Abs. 3 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 1 SHWoFG-DVO	Bruttoeinkommen * nach § 8 SHWoFG-DVO
1-Personenhaushalt	Beamte / Beamtinnen	21.500	28.105
	Angestellte / ArbeiterInnen	21.500	31.944
	Erwerbslose	21.500	21.500
	Nichterwerbspersonen (z.B. RentnerInnen)	21.500	23.991
2-Personenhaushalt	a) 2 Erwachsene		
	Beamte / Beamtinnen	29.700	38.355
	Angestellte / ArbeiterInnen	29.700	43.659
	Erwerbslose	29.700	29.700
	Nichterwerbspersonen (z.B. RentnerInnen)	29.700	33.102
	b) 1 erwachsene Person mit 1 Kind		
Beamte / Beamtinnen	30.500	40.355	
Angestellte / Arbeiter	30.500	45.801	
3-Personenhaushalt	a) 2 Erwachsene mit 1 Kind		
	Beamte / Beamtinnen	34.900	45.855
	Angestellte / ArbeiterInnen	34.900	52.087
	b) 1 erwachsene Person mit 2 Kindern		
Beamte / Beamtinnen	35.700	47.855	
Angestellte / ArbeiterInnen	35.700	54.230	
4-Personenhaushalt	2 Erwachsene mit 2 Kindern		
	Beamte / Beamtinnen	42.100	55.855
Angestellte / ArbeiterInnen	42.100	63.373	
5-Personenhaushalt	2 Erwachsene mit 3 Kindern		
	Beamte / Beamtinnen	49.300	65.855
Angestellte / ArbeiterInnen	49.300	74.659	

* Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens der Haushalte wird die jeweilige Einkommengrenze unter Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO, den prozentualen Pauschalen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 16 WoGG und der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG für einen/eine Verdienender/in zugrunde gelegt. Bei mehreren Verdienenden werden ggf. die Frei- und Abzugsbeträge sowie die Werbungskosten entsprechend berücksichtigt.

Diese Tabelle bietet in Bezug auf die Bruttoeinkommen nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO und die ggf. gewährten Frei- und Abzugsbeträge an.